

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

38. Jahrgang, Nr. 71, 20.11.2017

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaft (dual)
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 15. November 2017

**Studiengangprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaft (dual)
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 15. November 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 i.V.m. § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung.....	4
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit	5
§ 7 Prüfungsausschuss.....	5
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	5
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	6
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation.....	6
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen	6
§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen	6
§ 15 Widerspruchsverfahren	6
§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen.....	6
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module.....	6
III. Besondere Studieninhalte	7
§ 17 Schlüsselqualifikationen.....	7
§ 18 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	7
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen.....	7
§ 19 Ziel und Form.....	7
§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen.....	7

§ 21 Durchführung von Prüfungen.....	8
§ 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	8
§ 23 Projektbezogene Arbeiten	8
§ 24 Prüfungen in mündlicher Form	8
§ 25 Hausarbeiten und Referate	8
§ 26 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	9
V. Thesis und Kolloquium	9
§ 27 Thesis	9
§ 28 Zulassung zur Thesis	9
§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	9
§ 30 Abgabe der Thesis	10
§ 31 Kolloquium.....	10
§ 32 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums.....	10
VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse	10
§ 33 Ergebnis der Bachelorprüfung	10
§ 34 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	11
§ 35 Zusatzmodule	11
§ 36 Bachelorurkunde	11
VII. Schlussbestimmungen.....	11
§ 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung	11

Anlage 1 Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft (dual): Module und Modulprüfungen, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), Zeitpunkte der Modulprüfungen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

[zu § 1 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft (dual)“ des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund, auf welchen die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Dortmund bei der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund (nachfolgend VWA genannt) im Rahmen einer Kooperation gemäß § 66 Absatz 6 Satz 1 HG vorbereitet. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesem Bachelor-Studienprogramm.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für das Bachelor-Studienprogramm „Betriebswirtschaft (dual)“. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2

Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelor-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die Inhalte des anwendungsbezogen angelegten Curriculums vermitteln und sie dazu befähigen, Problemstellungen selbstständig wissenschaftlich zu analysieren und zu bearbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Anforderungen zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelor-Prüfung vorbereiten. Parallel hierzu soll die berufliche Handlungsfähigkeit (Berufsabschluss) in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Industriekaufmann/-kauffrau, Groß- und Außenhandelskaufmann/-kauffrau) sowie im Rahmen einer Weiterbildung zum Betriebswirt VWA erworben werden. Die Abschlussprüfung im jeweiligen Ausbildungsberuf wird extern vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) nach der hierfür gültigen Prüfungsordnung abgelegt. Insgesamt soll der Studiengang die Absolventinnen und Absolventen damit befähigen, komplexe betriebswirtschaftliche Aufgaben auf mittlerer und höherer Führungsebene mit aktuellen und leistungsstarken betriebswirtschaftlichen Instrumenten zu bewältigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen danach Aufgaben innerhalb spezifischer betrieblicher Funktionsbereiche nationaler und internationaler Unternehmen (z.B. Vertrieb/Marketing, Einkauf, Produktion, Logistik, Controlling, Human Resource Management, Finanz- und Rechnungswesen) übernehmen, aber auch Querschnittspositionen (z.B. Assistenz der Geschäftsleitung, Stabsstellen Unternehmensplanung oder Unternehmensentwicklung) besetzen können.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 4500 Stunden (562,5 Stunden je Semester) einschließlich der Zeit zur Bearbeitung der Thesis. 25 Stunden entsprechen einem Leistungspunkt. Auf der Grundlage dieser Studiengangsprüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit gemäß § 6 Absatz 2 abgeschlossen werden kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden. Die VWA stellt im Einvernehmen mit dem Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund für das Bachelor-Studienprogramm Betriebswirtschaft (dual) einen Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums auf.
- (3) Die Module des Bachelorstudiengangs einschließlich ihres Stundenumfanges und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in **Anlage 1** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft (dual) zu entnehmen, welches online veröffentlicht ist.
- (4) Die betriebliche Ausbildung findet in den kooperierenden Förderbetrieben statt und beläuft sich auf grundsätzlich vier Tage je Woche in den ersten vier Semestern.
- (5) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
 1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 HG geregelten Zugangsmöglichkeit,
 2. eines Ausbildungsvertrages zur Industriekaufmann/-kauffrau oder Groß- und Außenhandelskaufmann/-kauffrau mit einem Unternehmen, mit dem die VWA Dortmund einen Rahmenvertrag geschlossen hat sowie
 3. der Abschluss eines Studienvertrages mit der VWA zur Teilnahme am Bachelor-Studienprogramm Betriebswirtschaft (dual).
- (2) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5

Studienberatung

[zu § 5 RahmenPO]

- (1) Die Studienberatung erfolgt durch die VWA im Einvernehmen mit der Fachhochschule Dortmund. Die Studierenden können aber auch die Angebote der Studienberatung der Fachhochschule Dortmund wahrnehmen.
- (2) Im Übrigen findet § 5 RahmenPO Anwendung.

§ 6**Studienbeginn, Regelstudienzeit**

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 RahmenPO]

- (1) Das Studium in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (dual) kann zum Wintersemester aufgenommen werden. Eine Einschreibung an der Fachhochschule Dortmund findet nach Maßgabe der Einschreibungsordnung statt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen acht Semester.

§ 7**Prüfungsausschuss**

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Planung und Koordination der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss am Fachbereich Wirtschaft zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. eine Professorin oder einem Professor als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem;
 2. eine Professorin oder einem Professor als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. einer oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 4. einer oder einem Studierenden.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund gewählt.
 - (3) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 8**Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

[zu § 8 RahmenPO]

- (1) Für Anrechnungen außerhalb des Hochschulbereichs erbrachter Leistungen gilt: Zur Gewährleistung der geforderten Gleichwertigkeit werden nur Leistungen entsprechend dem Qualifikationsniveau 6 des „Deutschen Qualifikationsrahmens“ angerechnet. Der Nachweis des Qualifikationsniveaus obliegt dem Antragsteller.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 - HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit dem nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erteilt. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt eine entsprechende Ordnung der Fachhochschule Dortmund in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Die Anrechnung von Teilleistungen ist ausgeschlossen.
- (4) Im Übrigen findet § 8 RahmenPO Anwendung.

§ 10**Bewertung von Prüfungsleistungen**

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Besteht eine Modulprüfung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 aus mehreren Teilprüfungen, berechnet sich die Modulnote aus dem nach den Leistungspunkten gemäß Anlage 1 gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen.
- (2) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO findet Anwendung.

§ 11**Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation**

§ 10 RahmenPO findet Anwendung.

§ 12**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13**Ungültigkeit von Prüfungen**

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14**Einsicht in Prüfungsunterlagen**

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15**Widerspruchsverfahren**

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 16**Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

Abschnitt II RahmenPO (§§ 16 und 17) findet keine Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 17

Schlüsselqualifikationen

§ 18 RahmenPO findet Anwendung.

§ 18

Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

§ 19 RahmenPO findet keine Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 19

Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in den **Anlagen 1** vorgesehenen Modulen statt. Sie können in begründeten Fällen in mehreren Teilprüfungen gegliedert sein, soweit dies in der Anlage vorgesehen ist.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 22) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 24) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten und Referate (§ 25) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa zwanzig Minuten Dauer pro Prüfling (§ 23) zulässig.
- (3) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 20

Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (dual) an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 und 2 HG zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung,
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (dual) unternommen hat.
- (2) Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung entsprechend § 20 Absatz 5 Satz 1 RahmenPO aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, ist der Antrag auf Zulassung gemäß Satz 1 lediglich für die letzte Prüfungsleistung des Moduls zu stellen. Wird dieser Antrag nicht gestellt, verfallen die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungen spätestens zum Ende des Folgesemesters.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft (dual)

- eine entsprechende Prüfung oder
 - die Bachelorprüfung
- nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird.
- Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt auf elektronischem Weg oder durch schriftlichen Aushang.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (dual) oder die Bachelorprüfung in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (dual) endgültig nicht bestanden hat.
 - c) aufgrund der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der VWA kein Prüfungsanspruch mehr besteht. In diesem Fall erfolgt nach § 51 Absatz 3 Nummer 6 HG eine Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters.
- (6) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
- (7) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 21

Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 22

Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23

Projektbezogene Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24

Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25

Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26**Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen**

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium**§ 27****Thesis**

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Sie soll dokumentieren, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 28**Zulassung zur Thesis**

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis wird zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 20 Absatz 1 erfüllt,
 2. alle Modulprüfungen der ersten fünf Semester gemäß **Anlage 1** bestanden hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (dual) eine Bachelorarbeit oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (dual) in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 29**Ausgabe und Bearbeitung der Thesis**

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung 12 Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 30**Abgabe der Thesis**

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in dreifacher Ausfertigung und als Volltext auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium abzuliefern. Die Übermittlung auf elektronischem Weg ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 2 RahmenPO als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 31**Kolloquium**

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Entsprechend der Öffnungsklausel in der RahmenPO §32 Absatz 2 Punkt 2 wird abweichend festgelegt, dass alle Modulprüfungen der ersten fünf Semester gemäß **Anlage 1** bestanden sein müssen, um zum Kolloquium zugelassen zu werden.
- (2) Das Kolloquium ergänzt die Thesis und ist als zusammenhängende Prüfungsleistung zu bewerten.
- (3) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten.
- (4) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO Anwendung.

§ 32**Bewertung der Thesis und des Kolloquiums**

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammenhängende Prüfungsleistungen durch Bildung einer Gesamtnote von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die anteilige Gewichtung der Thesis liegt bei 75% und des Kolloquiums bei 25%. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse**§ 33****Ergebnis der Bachelorprüfung**

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 34

Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note der Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, der Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Thesis und Kolloquium..... 20 %

Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen 80 %

Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkten.

(3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 35

Zusatzmodule

[zu § 36 RahmenPO]

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 36

Bachelorurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Arts, abgekürzt B.A.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten und Veröffentlichung

[zu § 38 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (dual) an der Fachhochschule Dortmund im 1. Semester aufnehmen.
- (3) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 25.10.2017 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 14.11.2017.

Dortmund, den 15. November 2017

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Klinkenberg

Studienverlaufsplan B.A. Betriebswirtschaft (dual)

Anlage 1

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Credit Points in Semester								Credit-points	SWS	Workload (h)			Anteil an Gesamtnote	Angebot im	Prüfungsform/ und -dauer
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			Gesamt	Präsenz-studium	Selbst-studium			
Veranst. Nr.	Veranstaltungsbezeichnung																
EB	Einführung in die BWL									6	4	150	48	102	2,82%		
EB-1	Grundlagen Beschaffung, Produktion und Logistik	3									2	75	24	51		WS	Klausur (120 Minuten)
EB-2	Grundlagen des Marketing	3									2	75	24	51			
RW1	Rechnungswesen I									6	4	150	48	102	2,82%		
RW1-1	Finanzbuchhaltung	3									2	75	24	51		WS	Klausur (120 Minuten)
RW1-2	Kosten-, Erlös- und Ergebnisrechnung	3									2	75	24	51			
QM1	Quantitative Methoden I									6	4	150	48	102	2,82%		
QM1-1	Lineare Algebra	3									2	75	24	51		WS	Klausur (120 Minuten)
QM1-2	Finanzmathematik	3									2	75	24	51			
RE1	Recht I									5	4	125	48	77	2,35%		
RE1-1	Bürgerliches Gesetzbuch - AT	2,5									2	62,5	24	38,5		WS	Klausur (120 Minuten)
RE1-2	Bürgerliches Gesetzbuch – Allgemeines u. Besond. Schuldrecht	2,5									2	62,5	24	38,5			
RW2	Rechnungswesen II									6	4	150	48	102	2,82%		
RW2-1	Bilanzen		3								2	75	24	51		SS	Klausur (120 Minuten)
RW2-2	Unternehmenssteuern		3								2	75	24	51			
PO	Einführung in Personalmanagement und Organisation									6	4	150	48	102	2,82%		
PO-1	Personalmanagement		3								2	75	24	51		SS	Hausarbeit (ca. 4.500 Worte)
PO-2	Organisation		3								2	75	24	51			
QM2	Quantitative Methoden II									6	4	150	48	102	2,82%		
QM2-1	Statistik I		3								2	75	24	51		SS	Klausur (120 Minuten)
QM2-2	Statistik II		3								2	75	24	51			

RE2	Recht II								5	4	125	48	77	2,35%		
RE2-1	Bürgerliches Gesetzbuch – Besonderes Schuldrecht		2,5							2	62,5	24	38,5		SS	Klausur (120 Minuten)
RE2-2	Handels- und Gesellschaftsrecht		2,5							2	62,5	24	38,5			
IF	Investition und Finanzierung								6	4	150	48	102	2,82%		
IF-1	Investition			3						2	75	24	51		WS	Klausur (120 Minuten)
IF-2	Finanzierung			3						2	75	24	51			
UF1	Unternehmensführung I								6	4	150	48	102	2,82%		
UF1-1	Grundlagen der Unternehmensführung			3						2	75	24	51		WS	Klausur (120 Minuten)
UF1-2	Dienstleistungsmanagement			3						2	75	24	51			
VWL1	Volkswirtschaftslehre I								6	4	150	48	102	2,82%		
VWL1-1	Grundlagen der Mikroökonomik			3						2	75	24	51		WS	Klausur (120 Minuten)
VWL1-2	Grundlagen der Makroökonomik			3						2	75	24	51			
PK	Persönliche Kompetenzentwicklung								5	4	125	48	77	2,35%		
PK-1	Moderations- und Präsentationstechniken			2,5						2	62,5	24	38,5		WS	(Gruppen-) Präsentation
PK-2	Projekt- und Zeitmanagement			2,5						2	62,5	24	38,5			
OM	Operations Management								6	4	150	48	102	2,82%		
OM-1	Beschaffung und Logistik				3					2	75	24	51		SS	Klausur (120 Minuten)
OM-2	Produktionswirtschaft				3					2	75	24	51			
UF2	Unternehmensführung II								6	4	150	48	102	2,82%		
UF2-1	Internationales Management				3					2	75	24	51		SS	Klausur (120 Minuten)
UF2-2	Interkulturelles Management				3					2	75	24	51			
VWL2	Volkswirtschaftslehre II								6	4	150	48	102	2,82%		
VWL2-1	Marktversagen				3					2	75	24	51		SS	Referat (Präsentation + Hausarbeit)
VWL2-2	Wirtschaftsethik				3					2	75	24	51			
WA	Wissenschaftliches Arbeiten								5	4	125	48	77	2,35%		
WA-1	Methodik und Theorie des wissenschaftlichen Arbeitens				2,5					2	62,5	24	38,5		SS	Kursbegleitende Teilprüfungen
WA-2	Grundlagen in Office-Anwendungen				2,5					2	62,5	24	38,5			

PM	Personalmanagement								6	4	150	48	102	2,82%		
PM-1	Strategisches Personalmanagement				3					2	75	24	51		WS	Klausur (120 Minuten)
PM-2	Personalauswahl, -steuerung und -entwicklung				3					2	75	24	51			
VWL3	Volkswirtschaftslehre III								6	4	150	48	102	2,82%		
VWL3-1	Anwendungsbeispiele für staatliche Regulierung: Arbeitsmarkt- ökonomik, Schuldenbremse				3					2	75	24	51		WS	Präsentation
VWL3-2	Internationale Wirtschaftsbeziehungen				3					2	75	24	51			
WI	Wirtschaftsinformatik								6	4	150	48	102	2,82%		
WI-1	Einführung in die Wirtschaftsinformatik				3					2	75	24	51		WS	Klausur (120 Minuten)
WI-2	Analytische Anwendungssysteme und ERP-Systeme				3					2	75	24	51			
RE3	Recht III								5	4	125	48	77	2,35%		
RE3-1	Arbeitsrecht				2,5					2	62,5	24	38,5		WS	Klausur (120 Minuten)
RE3-2	Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechts				2,5					2	62,5	24	38,5			
PV	Produktvermarktung und Vertrieb								6	4	150	48	102	2,82%		
PV-1	Vertriebsorganisation und CRM				3					2	75	24	51		SS	Referat (Präsentation + Hausarbeit)
PV-2	Vertriebs-Intelligence, Social Media und Neuro-Marketing				3					2	75	24	51			
CO	Consulting								6	4	150	48	102	2,82%		
CO-1	Beratungsformen und Consultinginstrumente				3					2	75	24	51		SS	Referat (Präsentation + Hausarbeit)
CO-2	Management von Beratungsprojekten				3					2	75	24	51			
BT	Thesis und Kolloquium								10	0	250	0	250	20,00%		
BT	Thesis (einschließlich Kolloquium)				10				10	0	250	0	250		SS	
V06	Marketing								7	6	175	72	103	3,29%		
V06-1	Konsumentenverhalten und Angewandte Marktforschung					2,33		2,3333	2	58,333	24	34,333		WS	Klausur (120 Minuten)	
V06-2	Kommunikations- und Markenmanagement					2,33		2,3333	2	58,333	24	34,333				
V06-3	Marketingcontrolling					2,33		2,3333	2	58,333	24	34,333				

IM3	Rechnungslegung und Finanzierung im internationalen Kontext								7	5	175	60	115	3,29%		
IM3-1	Einführung in die internationale Rechnungslegung						3		3	2	75	24	51		WS	Klausur (120 Minuten)
IM3-2	Globale Kapitalmärkte und Finanzierung						3		3	2	75	24	51			
IM3-3	Globale Finanzierung und Rechnungslegung (Case Study)						1		1	1	25	12	13			
V07	Unternehmensführung III								7	6	175	72	103	3,29%		
V07-1	Strategisches Management						2,33		2,3333	2	58,333	24	34,333		WS	Klausur (120 Minuten)
V07-2	Personalführung und Motivation						2,33		2,3333	2	58,333	24	34,333			
V07-3	Restrukturierung und Wachstumsmanagement						2,33		2,3333	2	58,333	24	34,333			
WO	Workshop								8	4	200	48	152	3,76%		
WO-1	Workshop (erster Teil)						4		4	2	100	24	76		WS	Präsentation (45 Minuten)
WO-2	Workshop (zweiter Teil)							4	4	2	100	24	76		SS	
V02	Supply Chain Management								7	6	175	72	103	3,29%		
V02-1	Supply Chain Management-Konzepte						2,33		2,3333	2	58,333	24	34,333		SS	Klausur (120 Minuten)
V02-2	Methoden des Beschaffungsmanagements						2,33		2,3333	2	58,333	24	34,333			
V02-3	Internationale Verkehrslogistik						2,33		2,3333	2	58,333	24	34,333			
V03	Controlling								7	6	175	72	103	3,29%		
V03-1	Strategisches Controlling						2,33		2,3333	2	58,333	24	34,333		SS	Klausur (120 Minuten)
V03-2	Operatives Controlling						2,33		2,3333	2	58,333	24	34,333			
V03-3	Steuerung multinationaler Unternehmen						2,33		2,3333	2	58,333	24	34,333			
Credit Points pro Semester		23	23	23	23	23	22	25	18		180	4500				
SUMME Semesterwochenstunden		16	16	16	16	16	8	19	14		121					
Workload pro Semester		575	575	575	575	575	550	625	450							
Workload pro Jahr		1.150		1.150		1.125		1.075								